Gemeinde Auenwald
Rems-Murr-Kreis

Bebauungsplan „Zentrales Feuerwehrgerätehaus und Bauhof – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften in Auenwald, Ortsteil Unterbrüden

1. **Aufstellungsbeschluss – öffentliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
2. **Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald hat am 18.06.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Zentrales Feuerwehrgerätehaus und Bauhof – 1. Änderung“ mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung tangiert werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung einzuholen. Maßgebend sind der Lageplan und der Textteil mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften des Ingenieurbüros Weber vom 30.05.2018 sowie die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung des Büros ROOSPLAN vom 09.07.2018.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im zeichnerischen Teil des Entwurfs umgrenzt, dieser ist nachstehend auszugsweise abgedruckt:

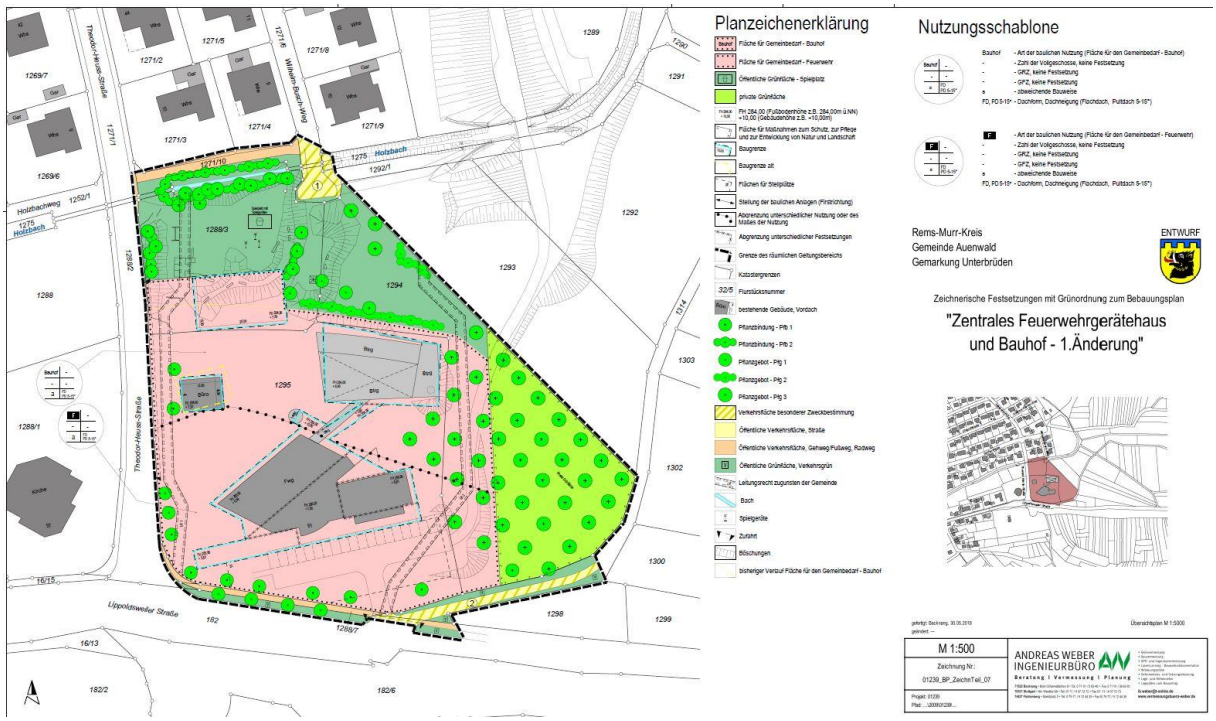

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie die dazugehörige Begründung und die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung in der Zeit vom

07.12.2018 – 14.01.2019 (je einschließlich)

bei der Gemeindeverwaltung Auenwald, Rathaus Unterbrüden, Lippoldsweilerstraße 15, Zimmer 35 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Auenwald schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums nach § 4 a Abs. 4 BauGB auch im Internet unter www.auenwald.de abgerufen werden.

Auenwald, den 29.11.2018

Karl Ostfalk
Bürgermeister